

# Finden und Bestellen des Brandschutzbeauftragten

## Grundsätzlicher Bedarf

Grundsätzlich bietet sich für jeden Betrieb an, einen Brandschutzbeauftragten zu benennen, da nur selten davon ausgegangen werden kann, dass der Brandschutzverantwortliche eine entsprechende Fachkunde hat.

Die Bestellung eines betrieblichen Brandschutzbeauftragten kann aber auch durch Dritte vorgegeben werden. Dies sind die zuständigen Genehmigungsbehörden, die Sachversicherer und gesetzlichen Unfallversicherer.

Wenn eine solche definitive Anforderung nicht besteht, kann man anhand der vfdB-Richtlinie 12-09/01 ermitteln, wann es spätestens sinnvoll ist, einen qualifizierten Brandschutzbeauftragten zu bestellen.

## Tätigkeitsbeschreibung

In der Berufsgenossenschaftlichen Information über Brandschutzbeauftragte (BGI 847) werden die Tätigkeiten wie folgt charakterisiert: Der Brandschutzbeauftragte soll den Brandschutzverantwortlichen eines Betriebs/einer Organisation (z. B. Arbeitgeber/Unternehmer, Betriebsleiter, Behördenleiter) in allen Fragen des vorbeugenden, abwehrenden und organisatorischen Brandschutzes, insbesondere bei den nachfolgenden Aufgaben, beraten und unterstützen:

- Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen
- Gestaltung von Arbeitsverfahren und Einsatz von Arbeitsstoffen
- Ermitteln von Brand- und Explosionsgefahren
- Erstellen eines Brandschutzkonzepts
- Instandhaltung von Brandschutzeinrichtungen
- Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden, Feuerwehr und Feuerversicherer

Eine weitere beispielhafte Aufgabenbeschreibung kann aus der vfdB-Richtlinie 12-09/01 entnommen werden.

Der Brandschutzverantwortliche muss festlegen, welche seiner Aufgaben er dem Brandschutzbeauftragten übertragen möchte. Dabei muss sich der Unternehmer natürlich auch im Voraus versichern, dass der Brandschutzbeauftragte für die beabsichtigten Tätigkeiten und Aufgaben hinreichend befähigt ist.

Bei der Beschreibung des Aufgabengebiets spielt neben den technischen und organisatorischen Besonderheiten des Betriebs auch die Führungsstruktur und die vorgesehene hierarchische Einbindung eine Rolle.

Im Besonderen empfiehlt es sich genau festzulegen, gegenüber wem und für welche Sachverhalte der Brandschutzbeauftragte weisungsbefugt ist.

## Notwendige Qualifikation

Die notwendige Qualifikation des Brandschutzbeauftragten ergibt sich aus dessen vorgesehenen Tätigkeiten. Als Mindeststandard sollte eine Qualifikation entsprechend der vfdB-Richtlinie 12-09/01 angestrebt werden.

Seitens der verschiedenen Gruppierungen, die einen Brandschutzbeauftragten fordern könnten, gibt es jedoch unterschiedliche Auffassungen über die Mindestqualifikation des Brandschutzbeauftragten.

Nationale Sachversicherer werden üblicherweise eine Qualifikation nach der bereits erwähnten vfdB-Richtlinie 12-09/01 oder entsprechend dem Ausbildungsmodell der CFPÄ-Europa verlangen. Werden international tätige Versicherungsunternehmen beauftragt, so könnten jedoch auch andere Qualifikationen verlangt werden.

Die Berufsgenossenschaften haben die notwendigen Qualifikationen in der BGI 847 festgelegt.

Zum Brandschutzbeauftragten kann grundsätzlich bestellt werden, wer zu einem der nachfolgend aufgeführten Personenkreise gehört:

- ohne zusätzliche Ausbildung:
  - Personen mit abgeschlossenem Hochschul- oder Fachhochschulstudium in der Fachrichtung Brandschutz,
  - Personen mit der Befähigung zum Leiter einer anerkannten Werk-/Betriebsfeuerwehr,
  - Oberbrandmeister, Brandinspektoren und Zugführer bei der freiwilligen Feuerwehr,
- mit zusätzlicher Ausbildung:
  - Sicherheitsfachkräfte mit Zusatzausbildung zum Brandschutzbeauftragten,
  - Mitglieder einer Feuerwehr mit mindestens Gruppenführerausbildung und Zusatzausbildung zum Brandschutzbeauftragten,
  - Personen mit einer Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten.

Die Bestellung von Personen ohne eine spezielle Weiterbildung im betrieblichen Brandschutz sollte trotz der in der BGI eingeräumten Möglichkeit nicht erfolgen.

Die Genehmigungsbehörden werden nur selten genaue Auflagen zur Qualifikation des Brandschutzbeauftragten machen. Brandschutzbeauftragte mit einer Qualifikation nach der vfdB-Richtlinie 12-09/01 werden aber üblicherweise anerkannt.

## Einsatzzeiten

Es gibt derzeit keine sinnvollen Vorgaben, um die Einsatzzeiten zu ermitteln. Aus der Praxis ist jedoch bekannt, dass für ein Unternehmen ab 50 Mitarbeitern pro Monat mindestens vier Stunden veranschlagt werden sollten.

Dieser Wert leitet sich daraus ab, dass mindestens die Hälfte dieser Zeit bereits für monatliche Sicht- und Funktionskontrolle der brandschutztechnischen Einrichtungen und deren Dokumentation erforderlich ist.

Darüber hinaus sollten regelmäßige Beratungszeiten für Betriebsführung und Meister, Einbindung in zukünftige Bauprojekte und einmal im Quartal ein **Unterweisungstermin** für neue Mitarbeiter vorgesehen werden.

Je nach Ausdehnung des Betriebsgeländes, Anzahl der Mitarbeiter und Intensität der Bauprojekte, müssen die Einsatzzeiten entsprechend hochgestuft werden. Für kleinere Betriebe von 10 bis 50 Mitarbeitern reicht meist eine Einsatzzeit von zwei Stunden im Monat aus, sofern Ausdehnung des Betriebsgeländes, die brandschutztechnischen Einrichtungen und Personalfuktuation keine höheren Anforderungen bedingen.

## Möglichkeit des Outsourcings

Kleinere und mittlere Unternehmen sollten prüfen, ob es sinnvoll und wirtschaftlicher ist, die Funktion des Brandschutzbeauftragten durch einen externen Dienstleister übernehmen zu lassen.

Insbesondere dann, wenn der zeitliche Umfang dieser Tätigkeit keine Vollzeitstelle rechtfertigt (was zumeist die Regel darstellen dürfte), bietet sich ein externer Berater an.

Natürlich kann auch ein Betriebsmitarbeiter diese Tätigkeit als Zweitfunktion ausüben; hier sollte jedoch auch eine regelmäßige fachliche Weiterbildung organisiert werden, um den Berater über Gesetzesänderungen und technische Entwicklungen informiert zu halten.

## Findung eines Brandschutzbeauftragten

### Intern

In der Regel wird der Betrieb nicht über einen Mitarbeiter verfügen, der bereits die für die Tätigkeit des Brandschutzbeauftragten notwendigen Qualifikationen hat. Wenn ein Mitarbeiter die Funktion wahrnehmen soll, muss er also entsprechend weiterqualifiziert werden.

Bei der Auswahl des Mitarbeiters müssen verschiedene Dinge bedacht und berücksichtigt werden. Soll für diese Funktion eine eigene Vollzeitstelle geschaffen werden, so ist hauptsächlich die Grundqualifikation des Mitarbeiters von Bedeutung. Soll jedoch ein Mitarbeiter diese Funktion als Nebentätigkeit ausführen, so ist zusätzlich auf Folgendes zu achten:

- ausreichende Zeitreserven zum Erfüllen der Funktion
- Haupttätigkeit in einem zweckdienlichen Bereich (z.B. Haustechnik, Werksicherheit, Arbeitssicherheit ...)
- Hauptfunktion sollte mindestens auf der mittleren Führungsebene aufgehängt sein (Abteilungsleiter, Schichtleiter o.Ä.)

### Extern

Die Suche nach einem geeigneten Brandschutzbeauftragten kann sich mitunter schwierig gestalten. Neben der passiven Suche mittels Anzeigen hat sich die aktive Suche nach qualifizierten Kräften bewährt.

Glücklicherweise haben meist mehrere Unternehmen in der Region einen entsprechenden Betreuungsbedarf. Es bietet sich daher die Möglichkeit, bei anderen Unternehmen am Standort oder sogar der zuständigen Brandschutzdienststelle anzufragen und sich die Kontaktdaten der infrage kommenden externen Brandschutzdienstleister geben zu lassen.

## Bestellung des Brandschutzbeauftragten

Die Bestellung des Brandschutzbeauftragten muss schriftlich erfolgen. Da dies eine Pflichtenübertragung nach [§ 13 ArbSchG](#) darstellt. Bei einer Besetzung dieser Funktion durch einen Betriebsmitarbeiter ist im Vorfeld der Betriebs-/Personalrat zu hören.

Die übertragenen Aufgaben, Weisungsbefugnisse, Pflichten, Meldewege, Dokumentationsverfahren und Entscheidungsspielräume müssen möglichst detailliert festgelegt werden, um Missverständnissen und Fehlverhalten vorzubeugen.